



**P.P. CH-3003 Bern, BSV A-Priority**

An die Kantone

Unser Zeichen: 643.01/2009/00726 24.03.2011 Doknr. 4  
Sachbearbeiterin: Maia Jaggi  
Bern, 31. März 2011

**Information über die Revision vom 18. März 2011 des Familienzulagengesetzes (FamZG;  
SR 836.2)**

**Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen auf die Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der vergangenen Frühjahrssession haben die Eidgenössischen Räte einer Revision des FamZG zugestimmt. Damit wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft ausgeweitet. Diese Revision geht auf die parlamentarische Initiative Fasel (06.476; Ein Kind, eine Zulage) zurück. Die Referendumsfrist für die Änderungen vom 18. März 2011 läuft noch bis zum 7. Juli 2011. Bisher wurde noch kein Referendum angekündigt. Der Bundesrat wird die Familienzulagenverordnung (FamZV; SR 836.21) ändern und die Kantone werden ihre Ausführungsgesetzgebung anpassen müssen. Wir denken, dass Ihnen eine frühzeitige Information und einige Hinweise nützlich sein könnten.

Das Parlament hat eine einheitliche und umfassende Regelung der Familienzulagen für alle erwerbstätigen Personen getroffen. Zudem wurde die Lücke geschlossen, welche sich ergibt, wenn Erwerbstätige das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen nicht erreichen, in der AHV aber nicht als Nichterwerbstätige gelten (neuer Absatz 1<sup>bis</sup> von Art. 19 FamZG). Die Regelung für die Selbstständigerwerbenden weist die folgenden Eckwerte auf:

- Alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft werden dem FamZG unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen.

- Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbstständigerwerbenden Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen. Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden sind auf dem Einkommen plafoniert, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (126 000 Franken im Jahr) entspricht. Diese Plafonierung ist zwingend und gilt für alle Kantone.
- Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss. Die Beitragssätze müssen nur dann gleich sein, wenn der Kanton ausdrücklich gleiche Beitragssätze vorschreibt. Tut er das nicht, so entscheiden die FAK selber, wie sie die Beitragssätze ausgestalten möchten. Selbstverständlich sind sie in jedem Fall an die übrigen Vorschriften der Kantone über die Finanzierung gebunden.
- Die Selbstständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden. Der Anspruch unterliegt keiner Einkommensgrenze.

Die neue Regelung ist als einheitliches System konzipiert, d.h. die Bestimmungen, welche das FamZG und die kantonalen Vorschriften für die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten, gelten auch für die Selbstständigerwerbenden. Je nach Ausgestaltung der heutigen Regelungen in den Kantonen und der allfälligen kantonalen Bestimmungen für die Selbstständigerwerbenden wird der Anpassungsbedarf mehr oder weniger gross sein. Diese Anpassungen müssten bis zum Inkrafttreten der Revision des FamZG vorgenommen sein.

Der Bundesrat wird, sofern kein Referendum ergriffen wird, voraussichtlich im Herbst dieses Jahres die Familienzulagenverordnung ändern und den Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliessen. Aus heutiger Sicht dürfte die Revision auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.

In der Beilage finden Sie die Änderungen des FamZG. Wir werden dieses Informationsschreiben auch auf unserer Internetseite aufschalten. Dort finden Sie weitere Informationen über die Umsetzung der Revision auf Bundesebene und über das Projekt parlamentarische Initiative Fasel (<http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/index.html?lang=de>).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 031 322 91 22 oder per E-Mail an [familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch).

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Ludwig Gärtner, Vizedirektor, Leiter des Geschäftsfeldes

Beilage erwähnt